

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167 der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl S: 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) und des Hessischen Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) (GVBl. II 34-56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl S 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 11.03.2010 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, geändert durch Änderungssatzung vom 01.09.2015, geändert durch Änderungssatzung vom 01.06.2017, geändert durch Änderungssatzung vom 26.04.2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.07.2020 erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) Betreuungsgebühr,
- b) Essensgeld,

Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten. Sie ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

2. In der Betreuungsgebühr sind die Kosten für die Getränkeversorgung und für das Frühstück enthalten. Das Getränkengeld wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken erhoben.
3. Das Essensgeld wird monatlich nach Teilnahme abgerechnet. Die Höhe des Essensgeldes wird durch den Magistrat festgelegt.

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen nach folgenden Modulen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

Modul	Stunden pro Tag	Zeiten	Stunden pro Woche	Gebühr
1	6	7:00 – 13:00	30	- €
2	7	7:00 – 14:00	35	32,00 €
3	8	7:00 – 15:00	40	53,00 €
4	9,5	7:00 – 16:30 (Fr. 7:00 – 15:30)	46,5	74,00 €

2. Die Betreuungsgebühren betragen nach folgenden Modulen für Kinder unter 3 Jahren:

Modul	Stunden pro Tag	Zeiten	Stunden pro Woche	Gebühr
U 1	5	7:00 – 12:00	25	130,00 €
U 2	6	7:00 – 13:00	30	150,00 €
U 3	7	7:00 – 14:00	35	171,00 €
U 4	8	7:00 – 15:00	40	192,00 €
U 5	9,5	7:00 – 16:30 (Fr. 7:00 – 15:30)	46,5	220,00 €

3. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Herborn, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der jeweiligen Betreuungsgebühr. Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
4. Die Gebühr für einen Hortplatz als Ganztagsplatz beträgt 80,00 €. Ein Hortplatz ist teilbar.

§ 3 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

2. Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Gebührenfreistellung

1. Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden für den Regelplatz (sechs Stunden Betreuungszeit in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) keine Gebühren erhoben. Die Gebühren für darüber hinaus gehende Betreuungsmodule sind von den Eltern zu zahlen.
2. Soweit die Kinderbetreuung nach dieser Satzung wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinderbetreuung der Stadt Herborn nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung im Monat Juni 2020 wird für Kinder unter 3 Jahren für die Vormittagsbetreuung der Kostenbeitrag von 6,00 €/Tag und für die Ganztagsbetreuung 9,00 € pro Tag berechnet. Für Kinder über 3 werden für die zur Verfügung gestellten Betreuungsstunden von mehr als 6 Std/Tag in Höhe von täglich 3,00 € erhoben, höchstens jedoch der Betrag von 74,00 € pro Monat.

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

3. Bei einer behördlich angeordneten Schließung der Einrichtungen von mindestens einem Monat kann der Magistrat entscheiden, dass der Kostenbeitrag nach § 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinderbetreuung der Stadt Herborn nicht erhoben wird.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Herborn,

Hans Benner
Bürgermeister